



Nr. 1212

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 17.04.2018

**Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW) an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften**

Hiermit wird die Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW) an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 17.01.2018 beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 09.04.2018 genehmigt wurde, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 18.04.2018 in Kraft.

**Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven  
Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW)  
der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften  
an der technischen Universität Braunschweig**

**Abschnitt I**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW), Bek. vom 24.04.2017 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1163) wird auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften vom 17.01.2018 wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die bisherige Wortfolge „Natur-, Ingenieur,- oder Wirtschaftswissenschaften“ durch die Wortfolge „Natur- und Ingenieurwissenschaften“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Des Weiteren ist ein erworbener Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule nach Nr. 1 oder 2 fachlich geeignet, wenn das vorangegangene Studium in den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften in Summe Anteile im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten aus den Kulturwissenschaften und/oder den Naturwissenschaften und/oder den Ingenieurwissenschaften enthalten hat.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Buchstabe a) Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.